



Bezirksregierung Düsseldorf, Postfach 300865, 40408 Düsseldorf

Datum: 09.12.2015

Seite 1 von 2

An die  
Kreise und Kommunen  
im Regierungsbezirk Düsseldorf

Aktenzeichen:  
35.02.01.04-BauGBNov2013-  
200  
bei Antwort bitte angeben

### **Bauleitplanung**

Hier: BauGB-Novelle 2013 und Anforderungen an die Bekanntmachung der Öffentlichkeitsbeteiligung

Frau Linck-Müller  
Zimmer: 347  
Telefon:  
0211 475-2319  
Telefax:  
0211 475-2985  
stefanie.linck-mueller@  
brd.nrw.de

Sehr geehrte Damen und Herren,

bereits mit meiner Rundverfügung vom 21.10.2013 zur BauGB-Novelle 2013 (Az: 35.02.01.04-BauGBNov2013-200) hatte ich auf die Anforderungen an die Bekanntmachung der Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB hingewiesen. Die Rundverfügung ist auf der Homepage der Bezirksregierung Düsseldorf als Download verfügbar. ([http://www.brd.nrw.de/planen\\_bauen/bauleitplanung/service/RV\\_BauGB-Novelle\\_2013.pdf](http://www.brd.nrw.de/planen_bauen/bauleitplanung/service/RV_BauGB-Novelle_2013.pdf)). Das Bundesverwaltungsgericht hat nunmehr mit einer weiteren Entscheidung vom 29.09.2015 die Anforderungen an die Bekanntmachung nochmals bekräftigt und ergänzt (BVerwG 4 CN 1/15, Randnummern 8 und 9). Im Leitsatz stellt das Gericht hier fest: „Ausführungen in einem Umweltbericht zum umweltbezogenen Zustand eines Plangebietes sind auch dann umweltbezogene Informationen im Sinne von § 3 Abs. 2 Satz 2 Halbsatz 1 BauGB, wenn der Umweltbericht zu der Einschätzung gelangt, die beabsichtigte Planung wirke sich auf diesen Zustand nicht aus.“

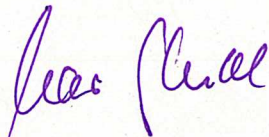
Dienstgebäude und  
Lieferanschrift:  
Cecilienallee 2,  
40474 Düsseldorf  
Telefon: 0211 475-0  
Telefax: 0211 475-2671  
poststelle@brd.nrw.de  
www.brd.nrw.de

Öffentliche Verkehrsmittel:  
DB bis Düsseldorf Hbf  
U-Bahn Linien U78, U79  
Haltestelle:  
Victoriaplatz/Klever Straße

Die Rechtsprechung hat sich in den zurückliegenden Monaten intensiv mit den Vorgaben des Bundesverwaltungsgerichts durch die oben zitierte Entscheidung des BVerwG vom 18.07.2013 auseinandergesetzt. Die hierdurch vorgegebene Form der Bekanntmachung ist inzwischen durch weitere Urteile bestätigt und weiter ausdifferenziert worden (zuletzt durch das BVerwG-Urteil vom 29.09.2015). Das OVG NRW hat mehrfach die Anforderungen des BVerwG an die Bekanntmachung der Umweltinformationen angewendet und Bebauungspläne in der Folge für unwirksam erklärt. Exemplarisch seien hier die Urteile des OVG NRW vom 02.10.2013 (7 D 18/13.NE, Randnummern 53 bis 57), vom 06.05.2014 (2 D 14/13.NE, Randnummern 57 bis 61) und vom 19.02.2014 (2 D 83/13.NE, Randnummern 24 bis 27) erwähnt.

Ich mache deshalb nochmals darauf aufmerksam, dass ein diesbezüglicher Fehler in der Bekanntmachung im Zuge meiner Genehmigungsprüfung für FNP-Änderungen bzw. FNP-Neuaufstellungen einen beachtlichen Rechtsmangel darstellen kann.

Im Auftrag



Marc Schnell